AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 23. Januar 2023

Nr. 2

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Vollzug des Weinrechts; 40. Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Gewannen vom 14.12.2022 Nr. 55.2.1-2645.02-2-3713

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 12.01.2023 Nr. 12-1443-4-8-60 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld und dem Landkreis Schweinfurt über die Übertragung

der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deopnieklasse I und II entsprechen16
Bek vom 13.01.2023 Nr. 12-1444.03-2-8-83 über die Dritte Satzung zur Änderung der Errichtungssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt
Bek vom 13.01.2023 Nr. 12-1444.03-2-8-82 über die Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt
Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 19

Nummer der Neme der Comeinde

Amtlicher Teil

Vollzug des Weinrechts; 40. Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Gewannen

Bekanntmachung vom 14.12.2022 Nr. 55.2.1-2645.02-2-37

Vierziegste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 14. Dezember 2022 Nr. 55.2.1-2645.02-2-37 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen und Gewannen

Abschnitt A

In die Weinbergsrolle wurde folgender Lagenamen neu eingetragen:

Nummer der Name der Gemeinde Lagename Eintragung ggf. des Ortsteils

GEO 48 Volkach (OT Dimbach) Herrenfeld.

Abschnitt B

In bereits eingetragene Lagen wurden folgende Rebflächen einbezogen:

Nummer der Name der Gemeinde Lagename Einzugs-Eintragung ggf. des Ortsteils Einzugsbereich

GEO 15 Volkach Kirchberg Einzellage "Herrenfeld" (GEO 48).

Abschnitt C

In die Weinbergsrolle wurden folgende Gewannenamen neu eingetragen

	Nummer der Eintragung	name der Gemeinde ggf. des Ortsteils	Gewannename	
	WÜ 100-G	Thüngersheim	Rothlauf	
	OBB 100-G	Grosswallstadt	Pitztaler Berg	
	SEF 100-G	Iphofen	Kammer	
	KAR 100-G	Karlstadt	Rossthalberg	
	KAR 101-G	Retzstadt	Himmelspfad	
	KAR 102-G	Retzstadt	Der Schäfer	
	KT 100-G	Sulzfeld am Main	Sulzfelder Berg	
	GEO 100-G	Oberschwarzach	Geiersknuck	
	OCH 100-G	Frickenhausen	Mönchshof	
	WÜ 101-G	Randersacker	Spielberg	
	WÜ 102-G	Randersacker	Hohenroth	
	KAR 103-G	Zellingen	Thierthal	
Würzburg, 14.12.2022 Regierung von Unterfranken				
	Dr. Eugen Ehr Regierungsprä			
	Apl-l 2645		RABI S. 13	

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kitzingen und dem Landkreis Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

Bekanntmachung vom 12.01.2023 Nr. RUF-12-1443-4-1-17

Ι.

Der Landkreis Kitzingen und der Landkreis Schweinfurt haben am 19.12.2022 eine Zweckvereinba-rung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.01.2023 Nr. 12-1443-4-1-16 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.01.2023 Regierung von Unterfranken

Wetzel Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung

über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.

> Der Landkreis Kitzingen, vertreten durch Landrätin Tamara Bischof, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen und

der Landkreis Schweinfurt, vertreten durch Landrat Florian Töpper, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt

schließen gem. Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1994 (GVBI S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) i. V. m. § 20 Abs. 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 BayAbfG folgende Zweckvereinbarung .

Präambel

Nach Art. 3 Abs. 6 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen. Die Verwertung von Biomüll ist sowohl für den Landkreis Schweinfurt, als auch für den Landkreis Kitzingen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 Abs. 2 LkrO, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). Sie sind insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 KrWG, denen die gesetzliche Pflicht obliegt jeweils den in Ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfall zu verwerten.

Erzeuger und Besitzer von Biomüll aus privaten Haushalten sind verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger den Abfall zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Insoweit besteht für Biomüll aus privaten Haushaltungen Überlassungszwang an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG). Auch Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen ist dem Entsorgungsträger v.a. im Rahmen des eingerich-

teten Holsystems ("Biotonne") zu überlassen, wenn er nicht verwertet wird.

Nach Art. 8 BayAbfG können entsorgungspflichtige Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken.

Mit Zweckvereinbarung vom 25.02.2014 wurde diese Aufgabe des Landkreises Kitzingen vom 01.01.2015 bis 31.12.2019 auf den Landkreis Schweinfurt übertragen; mit Vereinbarung vom 25.10.2017 wurde die Aufgabenübertragung verlängert. Im Hinblick auf geänderte steuerrechtliche Rahmenbedingungen wird eine Anpassung der Vereinbarung für die Zeit ab dem 01.01.2023 angestrebt. Im Hinblick auf geänderte steuerliche Rahmenbedingung wird die bisher bestehende Zweckvereinbarung hiermit angepasst und ab 01.01.2023 neu abgeschlossen.

Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt um eine hochwertige Verwertung des Biomülls sicherzustellen und um das energetische Potential des Biomülls zu nutzen.

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Landkreis Kitzingen überträgt nach Art. 7 Abs. 2 KommZG dem Landkreis Schweinfurt die Aufgabe der Entsorgung von Biomüll aus der getrennten kommunalen Sammlung. Der Landkreis Schweinfurt übernimmt diese Aufgabe und tritt insoweit in die Rechte und Pflichten des Landkreises Kitzingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

§ 2

Pflichten des Landkreises Schweinfurt

In Erfüllung der Aufgabe nach § 1 verwertet der Landkreis Schweinfurt den im Auftrag des Landkreises Kitzingen getrennt gesammelten Biomüll aus der Biotonne vorrangig über die Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle. Die Verwertung des Bioabfalls umfasst auch die Entsorgung der bei der Behandlung anfallenden Siebreste und anderer im Bioabfall enthaltener Störstoffe. Im Hinblick auf Erfahrungen der Vergangenheit beträgt die Menge bis zu 12.000 t Bioabfall pro Jahr. Im Hinderungsfall, z.B. bei Betriebsstörungen der Anlage, hat der Landkreis Schweinfurt das Recht und die Pflicht, das Material anderweitig, z.B. über seine Kompostanlage Gerolzhofen, zu entsorgen.

§ 3

Pflichten des Landkreises Kitzingen

- (1) Der Landkreis Kitzingen liefert zur Erfüllung der Aufgabe durch den Landkreis Schweinfurt den gesamten gemäß dessen jeweils gültiger Abfallwirtschaftssatzung anfallenden Biomüll aus haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) prinzipiell während der Öffnungszeiten am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle kontinuierlich an. Er wirkt beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten darauf hin, dass diese Vorgabe eingehalten wird. In Ausnahmefällen können Anlieferungen nach vorheriger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten vom Landkreis Schweinfurt bei Einhaltung der "Benutzungsordnung für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten" zugelassen werden.
- (2) Der Landkreis Kitzingen gewährleistet, dass es sich bei dem angelieferten Biomüll ausschließlich um getrennt erfasste Bioabfälle aus dem Landkreis Kitzingen (kommunale Biotonne) handelt.
- (3) Der Landkreis Kitzingen wirkt in geeigneter Weise darauf hin, dass die erfassten Bioabfälle den Vorgaben der Verord-

nung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung - BioAbfV) in der jeweils gültigen Fassung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben zu Störstoffen entsprechen. Störstoffe sind für die Vergärung störende oder ungeeignete Stoffe, wie z.B. Folien, Glas, Altholz, Altmetall, Kehricht und sandige Abfälle.

- (4) Der Landkreis Kitzingen informiert den Landkreis Schweinfurt frühzeitig über eine geplante Änderung am Sammelund Abrechnungssystem für Bioabfälle, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auf Menge oder Zusammensetzung der Bioabfälle auswirkt.
- (5) Im Falle von Anlagenausfällen oder Kapazitätsengpässen des Landkreises Schweinfurt unterstützt der Landkreis Kitzingen den Landkreis Schweinfurt im Rahmen seiner bestehenden Genehmigungen und Behandlungskapazitäten. Dies ist insbesondere durch Bereitstellung von mobilen Aufbereitungskapazitäten (Schredder/Siebanlage) bzw. durch die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (Kompostanlage Klosterforst; Grüngutverwertung) möglich (Aushilfe). Die Abrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Gebührensätzen des Landkreises Kitzingen, im Übrigen auf Basis einer vorher vereinbarten und auf Kostenbasis ermittelten Gebühr. Im Übrigen gilt hierfür die Gebührensatzung des Landkreises Kitzingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entgelt

(1) Der Landkreis Kitzingen erstattet dem Landkreis Schweinfurt nach Art. 10 Abs. 3 KommZG die nach Art. 8 KAG auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze ermittelten anrechenbaren Kosten. Dieser Kostenersatz wird nach folgendem Maßstab berechnet, wobei sich sämtliche Werte auf ein Kalenderjahr beziehen:

Kosten¹

- Erlöse²
- Nettokosten (Aufwand f
 ür die ordnungsgem
 äße Wirtschaftsf
 ührung)
- / verarbeitete Biomüllmenge- der Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und des KU des Landkreises Bad Kissingen aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) in t³
- = Kostenersatz je t Biomüll
- x Anliefermenge des Landkreises Kitzingen
- = Kostenersatz je Kalenderjahr

1 Kosten:

Die nach Art. 8 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen Vergärungsanlage (Trockenfermentation), Nachbehandlung (Nassfermentation) und der Kompostierungsanlagen (Nachrotte)

² Erlöse:

Kostenerstattung für Biomüllanlieferungen anderer Kommunen ausgenommen KU Bad Kissingen -, Erlöse aus dem Verkauf des Biogases, Skontoerlöse, Erlöse aus dem Verkauf von Kompost und andere Erlöse, die der Vergärungsanlage und den Kompostierungsanlagen des Landkreises Schweinfurt zuzuordnen sind.

³ verarbeitete Biomüllmenge der Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und des KU des Landkreises Bad Kissingen aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung in t. Maßgeblich ist das an der Eingangswaage am AWZ Rothmühle ermittelte Gewicht.

Abrechnungsmaßstab ist das an der Eingangswaage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ermittelte Gewicht. Der Kalkulationszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre. Kostenüber- und -unterdeckungen, die sich am Ende des jewei-

ligen Bemessungszeitraums ergeben, sind im jeweils darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Für den Zeitraum vom 01.01.2021 - 31.12.2023 wurde ein Entgelt in Höhe von 52,23 €/t Biomüll netto kalkuliert. Die Höhe der Kostenerstattung für den jeweils nächsten Kalkulationszeitraum wird vom Landkreis Schweinfurt rechtzeitig vor Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums ermittelt. Bei Vertragsende erstellt der Landkreis Schweinfurt die Nachkalkulation und Endabrechnung spätestens bis Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs. Auf Anforderung durch den Landkreis Kitzingen ermöglicht der Landkreis Schweinfurt dem Landkreis Kitzingen Einsicht in die Kalkulation, Nachkalkulation sowie die dazugehörenden Belege. Der Landkreis Kitzingen verpflichtet sich zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen des Landkreises Schweinfurt.

- (2) Die Abrechnung des Kostenersatzes erfolgt monatlich auf Grundlage der am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle erstellten Wiegescheine . Die Wiegescheine werden der Rechnung beigefügt.
- (3) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 5

Sonstiges

- (1) Gemäß verbindlicher Auskunft des Finanzamtes Schweinfurt vom 12.03.2008 unterliegt die Mitbehandlung von Biomüll anderer Kommunen in der Vergärungsanlage des Landkreises Schweinfurt nach damaliger Rechtslage nicht der Umsatzsteuer und folglich auch nicht der Körperschaftssteuer. Bei der Erstellung der Vereinbarung wurden die steuerrechtlichen Vorgaben unter Hinzuziehung des Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) berücksichtigt. Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass auch die weitere Zusammenarbeit nicht der Umsatzsteuer und Körperschaftssteuer unterliegt. Sollte die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich das Entgelt nach § 4 für den Zeitraum, für den eine Steuerpflicht festgestellt wurde, um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer. Der für den gleichen Zeitraum mögliche Vorsteuerabzug wird bei der Ermittlung der Entgelthöhe nach § 4 kostenmindernd berücksichtigt.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Partner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich auf Grund dieser Vereinbarung ergeben, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Bei Differenzen zur Berechnung des Entgeltes wird der BKPV als Schiedsstelle hinzugezogen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für beide Seiten bindend.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Die Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 25 .10.2017 ab dem 01.01.2023 und läuft bis zum 31.12.2033.
- (2) Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 30 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert Sie sich um jeweils fünf Jahre.

- (3) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder tritt eine grundlegende Änderung der bei Abschluss der Vereinbarung vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse ein, sind beide Partner verpflichtet, notwendige Anpassungsverhandlungen zu führen. Kommt dabei keine Einigung zustande, kann jeder Partner die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, es sei denn, die geänderten Vorschriften erzwingen eine frühere Auflösung.
- (4) Der Landkreis Schweinfurt kann die Vereinbarung mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn die Kapazität der Anlage für Abfälle benötigt wird, die im Landkreis Schweinfurt anfallen. Der Landkreis Kitzingen wird von geplanten Systemumstellungen rechtzeitig informiert. Vor dieser Kündigung muss der Landkreis Schweinfurt vorrangig andere Anlieferverträge kündigen und versuchen, die Kapazität der Anlage mit wirtschaftlich zumutbaren Maβnahmen auszuweiten.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2023 wirksam.

Kitzingen, 15.12.2022 Schweinfurt, 19.12.2022 Landkreis Kitzingen Landkreis Schweinfurt

Tamara Bischof Florian Töpper Landrätin Landrat

Apl-l 1443 RABI S. 14

Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld und dem Landkreis Schweinfurt über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen

Bekanntmachung vom 12.01.2023 Nr. RUF-12-1443-4-8-60

I.

Der Landkreis Schweinfurt und das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld haben am 19.12.2022 eine Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen, geschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 11.01.2023 Nr. 12-1443-4-8-59 die Zweckvereinbarung nach Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachfolgend wird die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.01.2023 Regierung von Unterfranken

Wetzel Abteilungsdirektor

II.

Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung nicht brennbarer überlassungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II entsprechen.

Das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld (AöR)

Am Aspen 1 97616 Bad Neustadt a. d. Saale vertreten durch den Vorstand Herrn Gerald Roßhirt - nachfolgend "KU" genannt -

und

der Landkreis Schweinfurt Schrammstraße 1 97421 Schweinfurt vertreten durch Herrn Landrat Florian Töpper

schließen gem. Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 Satz 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit-KommZG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-61-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBI. S. 74) i.V.m. § 20 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG-, Art. 3 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Abfallgesetz-BayAbfG- folgende Zweckvereinbarung.

Präambel

Nach Art. 3 BayAbfG obliegt dem öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungspflicht nach § 20 KrWG u.a. für nicht brennbare Abfälle aus seinem Landkreisgebiet. Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG besteht grundsätzlich eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für Abfälle, die nicht verwertet werden, aus anderen Herkunftsbereichen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Landkreis Rhön-Grabfeld hat diese Aufgabe auf das Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld (AöR) übertragen.

Nach Art. 4 Abs. 3 BayAbfG müssen entsorgungspflichtige Körperschaften mindestens eine Deponie der Klasse II nach § 2 Nr. 8 der Deponieverordnung (DepV) verfügbar halten. Für gewisse inerte, nicht brennbare Abfälle, die die Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 übersteigen (z.B. Asbest und Mineralwolle), steht im Landkreis Rhön-Grabfeld keine eigene Einrichtung zur Verfügung. Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayAbfG können die entsorgungspflichtigen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auch mit sonstigen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder dem Bayerischen Abfallgesetz zur Abfallentsorgung Verpflichteten, nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KommZG sind für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften maßgebend. Entsprechend der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (Abf-PV) in der seit 01.01.2015 gültigen Fassung soll eine optimale Nutzung der zur Verfügung stehenden Deponien möglichst im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfolgen (vgl. Abschnitt III Nrn. 2.7 und 2.8 der Anlage zur AbfPV).

Es wird daher die langfristige Übertragung der Entsorgung von im Landkreis Rhön-Grabfeld anfallenden, nicht brennbaren überlassungspflichtigen Abfällen, die der Deponieklasse I oder II entsprechen, auf den Landkreis Schweinfurt angestrebt. Die Anlieferung von Mindestmengen pro Jahr ist nicht vorgesehen. Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass sich die zu beseitigenden Abfallmengen gegenüber den vergangenen Jahren nicht wesentlich ändern.

Der Landkreis Schweinfurt plant aktuell die Erweiterung der Deponie Rothmühle um einen weiteren Deponieabschnitt (Steigerung des Restverfüllvolumens von ca. 80.000 m³ auf ca. 1,5 Mio m³). Er kann nur im Falle der Erweiterung eine langfristige Übernahme der Aufgabe gewährleisten.

8 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 BayAbfG wird die hoheitliche Aufgabe der Entsorgung andienungspflichtiger Abfälle, die der Deponieklasse I und II sowie den Ablagerungsvoraussetzungen der Deponie Rothmühle entsprechen sowie alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung auf den Landkreis Schweinfurt übertragen. Der Landkreis Schweinfurt übernimmt für das Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld insoweit die Aufgabe und alle notwendigen hoheitlichen Befugnisse, die für die Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgabe erforderlich sind. Der Landkreis Schweinfurt tritt insoweit in die Rechte und Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ein.

8 2

Abrechnung und Kostenbeteiligung

- (1) Die Anlieferung der in § 1 genannten Abfälle erfolgt namens und in der Verantwortung des jeweiligen Abfallanlieferers bzw. Abfallerzeugers. Für die Nutzung der Deponie Rothmühle gelten die Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung sowie die Betriebsordnung und Annahmebedingungen des Landkreises Schweinfurt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Gebührenschuld richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt. Nach § 2 der aktuellen Gebührensatzung sind bei Selbstanlieferung der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer Gebührenschuldner.
- (2) Die Entgeltsätze nach der Gebührensatzung werden entsprechend den Regelungen des Kommunalen Abgabengesetztes (KAG) ermittelt. Die Gebührensatzung wird in regelmäßigen Abständen vom Landkreis Schweinfurt fortgeschrieben. Bei der jeweiligen Kalkulation werden die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Rothmühle mindestens für den gesetzlich vorgegebenen Zeitraum berücksichtigt.
- (3) Soweit der Landkreis Schweinfurt die Nachsorgekosten für die Deponie Rothmühle nicht mehr aus vorhandenen Nachsorgemitteln für die Deponie Rothmühle decken kann, wobei auch Verluste aus der kapitalmäßigen Anlage der Nachsorgemittel zu einer Reduzierung der vorhandenen Nachsorgemittel führen können, erstattet das KU dem Landkreis Schweinfurt jährlich die anteiligen Nachsorgekosten. Zu den Nachsorgekosten gehören u.a. alle Kosten, die für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge anfallen. Nachsorgekosten sind auch solche Kosten, die während der Betriebsphase anfallen, soweit diese der Stilllegung, Nachsorge oder Rekultivierung dienen. Der Anteil der Kostenerstattung richtet sich nach der seit Beginn der Vertragsbeziehung am 01.01.2005 auf der Deponie Rothmühle abgelagerten Menge in Tonnen aus dem Landkreis Rhön Grabfeld (Stand 31.12.2021:49.182,260 t) im Verhältnis zur gesamten auf der Deponie Rothmühle abgelagerten Menge in Tonnen (Stand 31.12.2021: 2.082.914,93 t).
- (4) Zum 31.12.2021 betrugen die Nachsorgemittel für die Deponie Rothmühle unter Berücksichtigung der Mittel aus Kapitalerträgen 51.042.937,99 €. Die Mengen nach Abs. 3 Satz 4 sowie der Stand der Nachsorgemittel unter Berücksichtigung der Mittel aus Kapitalerträgen sind jährlich fortzuschreiben, schriftlich vom Landkreis Schweinfurt zum Stichtag 31.12. festzuhalten und vom KU schriftlich anzuerkennen. Die Daten gelten als anerkannt, wenn Ihnen vom KU nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Meldung durch den Landkreis Schweinfurt widersprochen wird. Auf Anforderung gewährt der Landkreis Schweinfurt während dieser Einwendungsfrist Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Belege. Sollten die Parteien kein

- Einvernehmen zu den Daten erzielen wird der Bayerische Kommunale Prüfungsverband mit der Prüfung und Beurteilung beauftragt. Das Ergebnis dieser Prüfung werden die Parteien anerkennen. Die Kosten werden jeweils zur Hälfte von den Vertragsparteien getragen.
- (5) Die Abrechnungen erfolgen jeweils monatlich. Rechnungen sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- (6) Der Landkreis Schweinfurt übermittelt auf Anforderung einmal jährlich eine Aufstellung über alle im Rahmen dieser Zweckvereinbarung entsorgten Abfälle (z.B. für die Erstellung der Abfallbilanz).
- (7) Die Vereinbarungsparteien gehen aufgrund alter als auch neuer Rechtslage davon aus, dass die vereinbarte Kostenbeteiligung nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte die Entsorgung (z.B. aufgrund einer Gesetzesänderung, einer behördlichen Verfügung oder einer für das Vereinbarungsverhältnis bindenden gerichtlichen Entscheidung) davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich die Kostenbeteiligung um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer.

§ 3

Dauer der Vereinbarung, Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab 01.01.2023 und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vereinbarungspartei frühestens zum 31.12.2032 mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Daneben kann der Landkreis Schweinfurt die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats kündigen, wenn
 - a) das vom Landkreis Schweinfurt faktisch nutzbare Restverfüllvolumen der Deponie Rothmühle weniger als 40.000 m³ beträgt,
 - b) die Realisierung des Erweiterungsabschnittes nicht oder nicht im dafür vom Landkreis Schweinfurt vorgesehenen Zeitrahmen möglich ist,
 - c) die Ablagerung der vereinbarungsgegenständlichen Abfälle zu nachhaltigen Problemen bzw. Schwierigkeiten für den Landkreis Schweinfurt führt, oder
 - d) die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsaufgabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist.
- (3) Die Kündigung erfolgt schriftlich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Art. 14 KommZG.
- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sowie bei sonstiger Beendigung oder Auflösung der Vereinbarung gelten die sich aus § 2 Abs. 3 bis 5 ergebenden Verpflichtungen unbefristet und unabdingbar weiter.

§ 4

Änderungen der Vereinbarung

- Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Bei Änderung der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder wenn eine grundlegende Änderung der bei Abschluss der Vereinbarung vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse eintritt (z.B. neue Kenntnisse zur Besteuerung; Inbetriebnahme einer DK 1 Deponie im Landkreis Rhön-Grabfeld), nehmen die Vereinbarungspartner umgehend Verhandlungen zur Anpassung der Vereinba-

rung an die geänderten Verhältnisse auf. Kommt eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung nicht zustande, sind die Vereinbarungsparteien berechtigt, die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen eine sofortige Auflösung der Vereinbarung erfordern. In diesen Fällen verzichten die Vereinbarungspartner unbeschadet der Regelung in § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 Abs. 2 bis 7 auf weitere gegenseitige Ansprüche . Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Salvatorische Klausel

- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (2) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vereinbarungsbestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Vereinbarungspartner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich aufgrund dieser Vereinbarung ergeben, im gegenseitigen Einvernehmen eine Lösung zu suchen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird ab dem 01.01.2023 wirksam.

Bad Neustadt a.d. Saale, 15.12.2022 Schweinfurt, 19.12.2022 Kommunalunternehmen Landkreis Schweinfurt

Gerald Roßhirt Vorstand Florian Töpper Landrat

Apl-1 1443 RAB1 S. 16

Dritte Satzung zur Änderung der Errichtungssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt

Bekanntmachung vom 13.01.2023 Nr. 12-1444.03-2-8-83

ī

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt hat in der Sitzung am 24.11.2022 die Dritte Satzung zur Änderung der Errichtungssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt beschlossen.

Nach Art. 24 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.01.2023 Regierung von Unterfranken

Wetzel Abteilungsdirektor

П

Dritte Satzung zur Änderung der Errichtungssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt

Der Zweckverband beschließt auf Grundlage von Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert, die Verlängerung der Frist für die Auflösung der kommunalen Berufsfachschule für Krankenpflege.

Die vor dem 21. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungsgänge an der Berufsfachule für Krankenpflege werden entsprechende der geltenden gesetzlichen Regelungen (vgl. § 48a BFSO Pflege vom 8. November 2019) ordnungsgemäß zu Ende geführt und laufen spätestens zum 31. Dezember 2024 aus (vgl. Frist in § 66 Abs. 1 und 2 PflBG).

In einem KMS vom 01.06.2022 hat das Bayerische Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zum Unterrichtsbetrieb an den auslaufenden Berufsfachschulen für Kranken- sowie Kinderkrankenpflege auf die ggf. erforderliche Verlängerung der Frist des Erschlöschens der Genehmigung nach Art. 98 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) hingewiesen. Auch bei kommunalen Berufsfachschule ist der Betrieb erforderlichenfalls entsprechend zu verlängern. Da sich aktuell sieben Auszubildende in der Gesundheits- und Krankenpflege nach altem Recht (KrPflG) noch in der Ausbildung befinden, wird:

- § 1 der Errichtungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
 Der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt errichtet und betreibt eine Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe, eine Berufsfachschule für Pflege und bis längstens 31.12.2024 eine Berufsfachschule für Krankenpflege.
- § 2 der Errichtungssatzung wird wie folgt neu gefasst:
 Die Schulen führen die Bezeichnung "Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe Schweinfurt und Haßfurt des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt" und "Berufsfachschule für Pflege Schweinfurt und Haßfurt des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt" sowie Berufsfachschule für Krankenpflege Schweinfurt und Haßfurt des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt". Letztere bis deren Erlöschen bis zum 31.12.2024.

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Errichtung einer Berufsfachschule für Krankenpflege Schweinfurt und Haßfurt; ehemals: Berufsfachschule für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege Haßfurt/Schweinfurt.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft.

Haßfurt, 24.11.2022 Wilhelm Schneider

Landrat

Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RAB1 S. 18

Vierte Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt

Bekanntmachung vom 13.01.2023 Nr. 12-1444.03-2-8-82

T

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/ Schweinfurt hat in der Sitzung am 24.11.2022 die Änderung der Verbandsaufgabe und die Vierte Satzung zur Änderung der

Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe und die Änderung der Verbandssatzung mit Schreiben vom 16.12.2022 Nr. 12-1444.03-2-8-80 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.01.2023 Regierung von Unterfranken

Wetzel Abteilungsdirektor

II.

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des

Zweckverbands Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/ Schweinfurt

Der Zweckverband Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt erlässt folgende 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung, die vom Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken und der Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH am 19.07./27.08.2004 beschlossenen und mit Schreiben der Regierung von Unterfranken am 16.09.2004 rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.02.2019 sowie durch 3. Änderungssatzung vom 11.12.2020.

1.1. § 4 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

"Der Zweckverband hat die Aufgabe, in Schweinfurt und Haßfurt nach Bedarf und für den räumlichen Wirkungskreis Stadt Schweinfurt und Landkreis Haßberge Berufsfachschulen für Pflegeberufe sowie Ausbildungsstätten für Gesundheitsberufe zu errichten und zu betreiben."

- 1.2. § 8 der Verbandssatzung wird auf Grundlage Art. 33a KommZG in der jeweils aktuellsten Fassung wie folgt erweitert:
 - (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen, sofern das KommZG eine entsprechende Regelung vorsieht.
- 1.3. § 14 der Verbandssatzung wird wie folgt gefasst:

"Jedes Verbandsmitglied stellt seine Räume, Einrichtungen und Lehr- und Unterrichtsmittel an seinem Standort zur Verfügung. Auf Grundlage der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1) der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV), können die Verbandsmitglieder u.a. die Betriebskosten der Gebäude(-teile) und Räume, die von der Pflegeschule genutzt werden, dem Zweckverband in Rechnung stellen. Bei künftigen Investitionsentscheidungen und Neuanschaffungen ist auch über die Mittelaufbringung zwischen den Verbandsmitgliedern Einvernehmen herzustellen."

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt.

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Haßfurt, 19.12.2022 Wilhelm Schneider

Landrat Verbandsvorsitzender

Apl-l 1444

RAB1 S. 18

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Ludwig

Behebung und Verfogung von Lebensmittelverstößen

7. Erweiterte Auflage 2022

Preis: 59,99 Euro

ISBN 978-3-8073-2546-0

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Das Praxishandbuch für Lebensmittelkontrolleure, Veterinäre, die Verwaltung und die Strafverfolgung wurde mit der siebten Auflage umfangreich novelliert. Das Werk beinhaltet u.a. folgende Schwerpunkte und neue Inhalte:

- Grundsätze und Techniken der Rechtsanwendung
- Gefahrenabwehr und Strafverfolgung mit der Zusammenarbeit von Lebensmittelüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden
- EU -Recht als Rahmen und nationale Bestimmungen; gerichtsfeste Überwachung nach der novellierten Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und Zusammenwirken mit nationalen Normen
- Beanstandungen und Durchsetzung von Eilmaßnahmen zur Gefahrenabwehr bei Kontrollen vor Ort; vorläufige Betriebsschließungen

- Risiko- und Lebensmittelsicherheitsbewertungen mit Inverkehrbringungsverboten, Produktrücknahmen und Rückrufeñ
- Eigenkontrollen, HACCP und Audits; Möglichkeit von Anordnungen
- Übersicht der Lebensmittelstraftaten und Ordnungswidrigkeiten; gerichtsfeste Verfahren, Zumessung von Geldbußen und Vorteilsabschöpfung illegaler Gewinne
- Zahlreiche Musterdokumente u.a. zu Anhörungen, Bußgeldbescheiden, Anzeigen, Hygieneanordnungen, Betriebsuntersagungen, Rückrufen und zur sofortigen Vollziehung

Harrer/Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

137. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 01. September 2022

Art.-Nr. 66211137 Preis: 344,52 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 137. Ergänzungslieferung erhalten Sie eine umfangreiche Aktualisierung der Kommentierung zustellungsrechtlicher Normen sowie zu Vorschriften aus der VwGO.

Fielitz/Grätz

Personenbeförderungs-Gesetz

83. Aktualisierungslieferung

August 2022

Art.-Nr. 70371083 Preis: 183,00 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Aktualisierung werden erneut Überarbeitungen des Kommentars aufgrund der sehr umfassenden Novellierung des PBefG durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsgesetzes vom 16.04.2021 überreicht. Dementsprechend wurden die §§ 9, 11, 12 und § 51 PBefG überarbeitet, der durch die Novelle neu eingefügte § 51a PBefG, der das spannende Thema der Entgelte für Mietwagen und den gebündelten Bedarfsverkehr regelt, ist nun erstmals erläutert.

Bei diesen Kommentierungen ist auch Rechtsprechung aus der jüngeren Zeit eingearbeitet worden, u.a. BVerwG, Urt. v. 08.10.2018 ("Soll" bei den Antragserfordernissen für eine Genehmigung in § 12 Abs. 1 PBefG heißt, dass die Angaben regelmäßig zu fordern sind, nicht aber, dass sie grundsätzlich entbehrlich sind); BGH, Urt. v. 29.03.2018 (bei den Tarifbindungsverpflichtungen aus den § 51 Abs. 5 i.V.m. 39 Abs. 3 Satz 1 PBefG handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG); OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. V. 30.01.2017 (zu den notwendigen Antragsunterlagen für den Erhalt der Genehmigung rechnen im Taxenverkehr auch Angaben über die Art und das Fassungsvermögen (Sitzplätze) der zu verwendenden Fahrzeuge); OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 30.03.2022 (eine beantragte Genehmigung ist nach § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG zu versagen, wenn ein in der Frist nach § 12 Abs. 6 PBefG gestellter Antrag die in der Vorabbekanntmachung beschriebenen Anforderungen nicht erfüllt oder sich nur auf Teilleistungen bezieht, es sei denn, die zuständige Behörde erteilt gegenüber der Genehmigungsbehörde ihr Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen); selbiges Gericht befasst sich dann noch instruktiv mit dem Begriff des Einvernehmens, der bspw. in § 11 PBefG eine wichtige Rolle spielt; OLG Frankfurt, O Urt. v.01.02.2018 (das zeitgteiche Betreiben von zwei Taxen unter derselben Genehmigung verstößt eindeutig gegen die Genehmigungspfticht).

Angesichts der politischen Entwicklungen wird es leider nun anders als bisher als notwendig bewertet, In die Sammlung das Verkehrssicherstellungsgesetz vom 08.10.1968 (BGBI. I S.

1082), welches zuletzt geändert wurde durch das Gesetz vom 23.06.2021 BGBI. I S. 1858), unter C 12 aufzunehmen. Aktualisiert wurde noch das durch das Gesetz vom 25.05.2022 (BGBI. I 5. 812) geänderte Gesetz zur Regionalisierung des Öffentlichen Personennahverkehrs (C 11). Schlielßlich ist der ganz aktuell verkündeten Zweiten Änderungsverordnung der Mobilitätsdatenverordnung (vom 01.07.2022, BGBl. I S. 1039) in A 11 Rechnung getragen worden.

Krauskopf

Soziale Krankenversicherung

Pflegeversicherung

113. Ergänzungslieferung

Dezember 2021

560 Seiten

Preis: 79,00 Euro Verlag C.H. Beck

Erschließt das Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialen Pflegeversicherung praxisnah und präzise. Eingehende Erläuterungen zum Allgemeinen Teil (SGB I) und zu den Gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) ergänzen die Kommentierung zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Dietrich/Bräuer/Wiedmann

Wohngeldgesetz

82. Ergänzungslieferung

Mai 2022 110 Seiten

Preis: 44,80 Euro

Richard Boorberg Verlag

Mit der 82. Ergänzungslierung wird die Kommentierung zu den §§ 20, 28 und 29 WoGG aktualisierut.

Im Vorschriftenteil werden insbesonder Änderungen der WoGV berücksichtigt.

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Sach- und Inhaltsverzeichnis

zum

Jahrgang 2022

Der Jahrgang umfasst die Nummern 1 bis 25 (Seiten 1 bis 188)

 $Herausgegeben\ und\ gedruckt\ von\ der\ Regierung\ von\ Unterfranken,\ Peterplatz\ 9,\ 97070\ W\"urzburg.$

Alphabetisches Sachverzeichnis zum Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Jahrgang 2022

(Die Zahlen verweisen auf die Seiten)

\mathbf{A}	D. 1.	
Abfallwirtschaft Raum Würzburg; Haushaltssatzung für das	Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münner- stadt; Neufassung der Bauschuttentsorgungssatzung124	
Haushaltsjahr 2022	Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münner- stadt; Neufassung der Gebührensatzung126	
Abwasserverband Main Mömling Elsava; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019	Boden- und Bauschuttentsorgung Rhön-Grabfeld/Münner-	
Abwasserverband Main Mömling Elsava; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	stadt; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 150 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Vollzug,	
Abwasserverband Main Mömling Elsava; Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG	
Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 52	C	
Allgemeinverfügung für die Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhezeiten und der Sonn- und Feiertagsruhe im Bereich der kritischen Infrastruktur5	Carl von Heß'schen Familien- und Kichhofskapellenstiftung Hammelburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202257	
Allgemeinverfügung über den Widerruf der Allgemeinverfügung vom 20. Januar 2022	Carl von Heß'schen Sozialstiftung Hammelburg; Haushaltsatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	
Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünflächen nach dem 15. März 2022	202257	
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung	D	
der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern	Deutscher Burgenwinkel; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022142	
	Dienstleistungsauftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe63	
Amtsblatt der Regierung von Unterfranken; ausschließlich		
digitale Bekanntmachung; Einstellung des Bezugs in Papierform	E	
В	Erholungs- und Wandergebiet Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsplan 2022 56	
Bau- und Denkmalschutz; Vollzug, Bauaufsichtliches Zustimmungsverfahren (Art. 73 Bayerische Bauordnung) für den Ausbau des zweiten Dachgeschosses mit Erweiterung des Aufzugs des Gebäudes des Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg (Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg)145	Fa. Tennet TSO GmbH; Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für bauvorbereitende Maßnahmen im Zuge der Neuerrichtung der südlichen Konversation am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West des Vorhabens Nr. 4 "Höchstspannungsleitung Wilster — Bergrheinfeld/West, Gleichstrom" des Bundesbedarfsplanungsgesetzes auf den Grundstücken FlNr. 2673, 2672,	
Berufsfachschulen für Gesundheitswesen und Pflegeberufe Haßfurt/Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022		
Berufsschule Kitzingen-Ochsenfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202297	2671, 2670, 2662 der Gemarkung Bergrheinfeld	
Bezirk Unterfranken; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr	satzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20222	
2022	Fachoberschule/Berufsoberschule Schweinfurt; Haushalts- satzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202210	
Bezirk Unterfranken; Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe gGmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und	Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 202228	
Heime Service-GmbH, Würzburg, (BUS) für das Geschäftsjahr 2021	Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Sitzung der Verbandsversammlung am 28.07.2022	
·	Fernwasserversorung Mittelmain (FWM); Sitzung der Verbandsversammlung am 17.11.2022135	

Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM); Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020157	L	
Freilandmuseum Fladungen; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202214	Landschaftsschutzgebiet "Spessart"; Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart	
G Gemeinde Gerbrunn; Änderung über die Volksschulorganisation	Landschaftsschutzgebiet "Spessart"; Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Spessart" innerhalb des Landkreises Main-Spessart	
kreisfreien Stadt Schweinfurt unter gleichzeitiger Änderung der Grenze zwischen dem Landkreis Schweinfurt und der kreisfreien Stadt Schweinfurt	Landkreises Main-Spessart	
Gentechnik; Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitätsklinikums Erlagen	M Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 20221	
Gentechnik; Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Molekulare Infektionsbiologie der Universität Würzburg.92	Meisterschule Ebern für das Schreinerhandwerk; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023151	
Gentechnik; Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Klinische und Molekulare Virologie des Universitäts-	Musikschule Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch für das Haushaltsjahr 202251 N	
klinikums Erlangen	Naturschutzrecht; Allgemeinverfügung über die Ausnahme	
Grundschule Oberstreu; Verordnung über die Auflösung133 Grundschule Mellrichstadt; Änderung des Schulsprengels 133 Goethe-Mittelschule Würzburg; Verordnung über die Auflösung	nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Abschuss von Kormoranen im Europäischen Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und in den darin gelegenen Naturschutzgebieten	
I Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks; Haushalts- satzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022122	Naturschutzrecht; Allgemeinverfügung über die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen91	
J	P	
Jagdrecht; Rechtsverordnung über die Änderung der Jagdzeiten für Schmaltiere und Schmalspießer in der Rotwildhegegemeinschaft Spessart-Süd47	Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die	
K	Bundesstraße B 469 (Stockstadt am Main – Obernburg am Main). Erneuerung zwischen der AS Stockstadt (AB 16) und	
Kirchenburgmuseum Mönchsondheim; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202215	der AS Großostheim (St 3115) mit Anbau von Seitenstreifen (Abschnitt 160 Stadtion 0,406 bis Abschnitt 180 Station	
Kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	3,308)	
Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe; Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung149		
Krankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie des Bezirks Unterfranken Lohr am Main; Satzung zur Änderung der Satzung	Bundesautobahn A 45 Gießen – Aschaffenburg, Abschnitt Anschlussstelle (AS) Kleinostheim bis Anschlussstelle (AS) Mainhausen; Erneuerung der Mainbrücke Mainflingen (Bauwerk BW 253b) mit streckenbaulichen Anpassungen, Bau-km 253+300 bis Bau-km 254+020	
Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 202255	Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff.	
Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau; Neufassung der Verbandssatzung	des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Ersatzneubau der Brücke über den Main bei Wertheim – Kreuzwertheim im Zuge der Kreisstraße MSP 32 auf bayerischer und der L 2310 auf baden-württembergischer Seite (MSP 32 / Abschnitt 100 /	

Station 152 bis Station U, Landesstrabe L 2310 Von Station U	8	
bis Station 320)	Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung von fünf Kehrbezirken	
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayBwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträg-	Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung des Kehrbezirks Miltenberg 9 (Eschau)	
lichkeitsprüfung (UVPG); Netzverstärkung im Raum Main- Tauber auf der 380-/110-kV-Leitung Kupferzell – Rittershausen, LA 0348 und 110-kV-Leitung Königshofen – Stalldorf, LA 0106 (Abschnitt Bayern)	Schornsteinfegerwesen; Ausschreibung der Kehrbezirke Haßberge 11 (Sand am Main), Kitzingen 7 (Volkach), Kitzingen 12 (Schwarzach) und Main-Spessart 10 (Rieneck)99	
Planungsverband Bayerischer Untermain (1); 105. Sitzung des Regionalen Planugnsausschusses	Schornsteinfegerwesen; Kehrbezirksausschreibungen für die Kehrbezirke Bad Kissingen 8 (Zeitlofs) und Kitzingen 5 (Dettelbach)143	
Planungsverband Bayerischer Untermain (1); Sitzung des Regionalen Planungsausschusses am 19.07.2022 89	Schweinfurt 360° - Tourismus rund um Stadt und Land; Haushaltssatzung und Haushshaltsplan für das Haushaltsjahr 202213	
R	Sing- und Musikschule Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202214	
Regionalplan der Region Würzburg (2); Verordnung zur Änderung und Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches Landes-	Staatliche Realschule Großostheim; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	
planungsgesetzes (LplG)	Staatliche Realschule Bessenbach; Haushaltssatzung für das	
Änderung des Regionalplans; Fortschreibung des Kapitels 4.2 "Wasserwirtschaft"; Beteiligungsverfahren mit Einbeziehung der Öffentlichkeit gem. Art. 16 Bayerisches	Haushaltsjahr 2022	
Landesplanunungsgesetzes (LplG)58	Straßenverkehrsgesetz; Zweckvereinbarung zwischen dem	
Regionalplan Würzburg (2); Verordnung zur Änderung; Kapitel B X "Energieversorgung" Änderung Abschnitt B X 5.1 "Windkraftnutzung", Grundsatz 5.1.4 Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung WK 48 "Nordöstlich Unteraltertheim"; Anpassung der zeitlichen Befristung143 Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung des	Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung Aschaffenburg und Umgebung und der Verwaltungsgemeinschaft Mespelbrunn für die Gemeinde Dammbach zur Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24	
Planungsausschusses		
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung des Planungsausschusses am 03.06.202259	T	
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung der Verbandsversammlung am 30.06.2022	Tierkörperverwertung Unterfranken; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 89	
Regionaler Planungsverband Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 202290	Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück; Genehmigung der Verbandssatzung23	
Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	Touristische Arbeitsgemeinschaft Frankens Saalestück; Genehmigung der Verbandssatzung369	
Regionaler Planungsverband Würzburg (2); Sitzung am 16.10.2022	U	
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung der Verbandsversammlung am 23.11.2022	Umweltverträglicheitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung	
Regionaler Planungsverband Main-Rhön (3); Sitzung am 23.11.2022	UVPG-Vorprüfung Erweiterung Tontagebau Frankenwin- heim, Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das	
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	bergrechtliche Genehmigungsverfahren zur Erweiterung des Tontagebaus "Frankenwinheim" der Firma Beuerlein GmbH & Co. KG	
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt; Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022	Unterfränkische Kulturstiftung; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 202259	
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022149	${f z}$	
Rhön-Maintal-Gruppe; Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2022	Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Schweinfurt und dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen über die Übertragung der Aufgabe der Entsorgung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft	

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe (BGS/WAS); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung150